

103. Umfaßt der in Abs. 3 des §. 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt nur die von einem Staatsbeamten in eigener Person erhobenen Ansprüche?

I. Civilsenat. Urtr. v. 17. Juni 1885 i. S. R. (Rl.) w. Justizministerium (Befl.). Rep. I. 81/85.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Kläger klagte den seiner Ansicht nach den Hinterlassenen seines verstorbenen Vaters, des Justizkanzlei-Vizeleiters R., zustehenden Anspruch auf zwei Gnadenquartale zu dem ihm zukommenden Anteile von $\frac{2}{11}$ mit 363,64 M ein. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht erkannte die Zulässigkeit der vom Kläger eingelegten Revision an, wies dieselbe aber als unbegründet zurück.

Aus den Gründen:

„I. Die Revisionssumme ist, da der Wert des Beschwerdegegenstandes nur 363,64 M beträgt, nicht vorhanden. Die Revision ist also nur zulässig, wenn der geltend gemachte Anspruch zu denjenigen gehört, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§. 509 Nr. 2 C.P.O.).

Nun bestimmt dem Vorbehalte in §. 70 Abs. 3 G.V.G. gemäß die mecklenburg-schwerinsche Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in §. 20:

„Die Landgerichte sind ferner ausschließlich zuständig für die in §. 70 Abs. 3 G.V.G. bezeichneten Ansprüche, insoweit in betreff derselben der Rechtsweg zulässig ist.“

Zu diesen Ansprüchen gehören

„die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse.“

Da die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche des Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse nach mecklenburgischem Rechte nicht bestritten ist, so hängt die Zulässigkeit der eingelegten Revision von der Beantwortung der Frage ab, ob der geltend gemachte Anspruch, trotzdem er nicht von dem Staatsbeamten selbst, sondern von einem seiner Hinterbliebenen geltend gemacht wird, unter den Abs. 3 des §. 70 G.V.G. fällt.

Nun wird zwar von verschiedenen Schriftstellern (Keller, Struckmann und Koch, von Wilimowski und Levy zu §. 70 G.V.G.) §. 70 Abs. 3 G.V.G. so aufgefaßt, daß er nur von den Ansprüchen des lebenden Staatsbeamten zu verstehen sei, nicht aber von den Ansprüchen der Hinterbliebenen desselben. Es wird dafür namentlich auf die engere Fassung des Abs. 3 gegenüber der weiteren des Abs. 2 Nr. 1, „Ansprüche, welche auf Grund des Reichsbeamtengesetzes erhoben werden,“ bezuggenommen. Allein diese Beschränkung ist jedenfalls insofern unhaltbar, als es sich um einen Anspruch handelt, welcher, wie der auf das Gnadenquartal, durch den Dienstvertrag beziehentlich die Anstellung des Beamten begründet ist.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 21 Nr. 18 S. 50.

Die sachliche Besonderheit dieser Ansprüche ist es, welche den Gesetzgeber zur ausnahmsweisen Behandlung derselben in betreff der Gerichtszuständigkeit veranlaßt hat, nicht die Zufälligkeit, daß der Beamte selbst, nicht aber seine Hinterbliebenen, das Recht geltend macht. Dies ergibt sich namentlich auch aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung.

1. Das preussische Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, bestimmt in

§. 1. Über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 4. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde bezw. der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

In den Motiven zu §. 4 ist auf die Wichtigkeit der dienstlichen Stellung im allgemeinen hingewiesen und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einheitlicher Grundsätze besonders betont.

Im gleichen Sinne sprach man sich in den Kommissionen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses und bei der Beratung aus. Vgl. Verhandl. der beiden Häuser des Landtages, Abgeordnetenhause: Stenographische Berichte 1859/60 Teil I Nr. 89 S. 536, Teil III S. 944 Bd. 2 S. 234. Herrenhaus: 1859/60 Bd. 2 S. 234.

In diesem Sinne ist das Gesetz auch in der Rechtsprechung aufgefaßt worden. Am 14. Mai 1870 erkannte der Königl. preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für die Klage der Tochter und einzigen Erbin eines Staatsbeamten auf Auszahlung des Gnadenmonates den Rechtsweg als zulässig. Es wird ausgeführt,

„es lasse sich kein vernünftiger Grund denken, welcher die Verfasser des Gesetzes bestimmt haben könnte, den Weg, welchen sie den Staatsbeamten selbst zur Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse eröffnen zu müssen glaubten, den Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern derselben bei der ihrerseits beabsichtigten Verfolgung ebendieser Ansprüche zu versagen.“

Vgl. Justizministerialblatt 1870 S. 272.

2. Ganz in gleichem Sinne wurde auch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, dessen §§. 140 und 143 (beziehentlich 139 und 142) den §§. 1 und 4 des erwähnten preußischen Gesetzes entsprechen, dem Reichstage in den Jahren 1869 und 1870 vorgelegt.

Vgl. Reichstagsverhandl. 1869, Drucksachen Bd. 1 Nr. 59; 1870, Drucksachen Nr. 83.

In dem im Jahre 1872 von neuem vorgelegten Entwürfe enthält §. 141 (welcher dem §. 140 von 1869 und dem §. 139 von 1870 entspricht) allerdings eine Modifikation, indem nach dem Worte „Pension“ eingeschaltet ist:

„sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen.“

Trotzdem findet sich in den Motiven zur betreffenden Stelle dieses Entwurfes auch wieder nur die Bemerkung, die Bestimmung sei im wesentlichen aus dem preußischen Gesetze vom 24. Mai 1861 entnommen. Der gemachte Zusatz wird, wohl als selbstverständlich, nicht besprochen. Eine Debatte über die Bestimmung fand nicht statt.

Vgl. Reichstagsverhandl. 1872, Drucksachen Nr. 9 S. 26. 50. 51; Nr. 35 S. 24; Nr. 133 S. 26. 27; Verhandlungen S. 721. 925.

3. Auch bei der Vorlage und Annahme der betreffenden Bestimmungen der Reichsjustizgesetze gingen die gesetzgebenden Faktoren überall von den gleichen Grundsätzen aus.

In den Motiven zu §. 50 des Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes (entsprechend dem §. 70 des Gesetzes) heißt es:

„Die Ansprüche gegen den Reichsfiskus . . . betreffen das Grenzgebiet des öffentlichen und des Privatrechtes. (In dem einen Falle liegt Aufhebung eines Privilegs vermöge des dem Staate zustehenden jus eminens zu Grunde,) im anderen handelt es um vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, welche neben der privatrechtlichen eine staatsrechtliche Seite haben. Es kann nun bei ähnlichen Rechtsfachen auch für den einzelnen Bundesstaat von öffentlich-rechtlicher Erheblichkeit sein, daß die Rechtsfrage in allen Landesteilen gleichmäßig aufgefaßt, und nicht in den anhängigen Rechtsfachen von den verschiedenen zur Rechtsprechung in zweiter Instanz berufenen Gerichten eine verschiedene Auslegung angewendet werde. . . .

Der Entwurf versucht das Grenzgebiet des öffentlichen und Privatrechtes, welches zu derartigen Ausnahmegestimmungen über die Zuständigkeit Anlaß geben kann, in Anschluß an die reichsgesetzliche Vorschrift und den Inhalt des preußischen Gesetzes, jedoch in erweiterter Fassung zu präzisieren.“ . . .

Von der Reichstagskommission wurde §. 50 nicht beanstandet. Der Abgeordnete Bähr bemerkte, die Absicht bei Absf. 2, 3 sei, „in letzter Instanz stets die Entscheidung des höchsten Gerichtes herbeiführen zu können, und dies finde seine Begründung darin, daß in Sachen der fraglichen Art bei kleinen Objekten meist über prinzipiell wichtige Fragen und damit für den Staat oder das Reich implicite über Tausende entschieden werde. Dies sei ein wohlbegründetes Recht des Fiskus.“

Vgl. Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 91. 588.

4. §. 485 Absf. 2 des Entwurfes einer Zivilprozeßordnung, welcher eine dem §. 509 Nr. 2 entsprechende Bestimmung enthält, ist so motiviert: „Die Ausnahme des §. 485 Absf. 2 . . . lehnt sich an das bestehende Recht an . . . und rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Interessen des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten eine einheitliche Rechtsprechung in der fraglichen Rechtsstreitigkeit mit gebieterischer Notwendigkeit fordern.“

Die Kommissionsverhandlungen enthalten über den diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Gedanken nichts näheres.

Vgl. Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung S. 62. 364.

Nach dem allen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in §. 70 Absf. 3 G. V. G. nicht den Beamten ein Privileg erteilt, sondern daß die Einheit der Rechtsprechung über die betreffenden Rechtsverhältnisse, bei

welchen der Staat unmittelbar beteiligt ist, gewahrt werden sollte. Das Bestreben ging dahin, die Streitigkeiten über die fraglichen Ansprüche bis in die oberste Instanz bringen zu können. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Reichsgerichtes zu erlangen, ist allerdings infolge des Grundsatzes der Irrevisibilität des Partikularrechtes dann ausgeschlossen, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Anspruch auf eine partikularrechtliche Bestimmung gestützt ist. Allein auch in diesen Fällen bleibt der Zweck, die Rechtseinheit herzustellen, doch immer dadurch gewahrt, daß infolge der Verweisung zur ausschließlichen Kompetenz der Landgerichte die betreffende Sache immer zur Kognition des im Geltungsgebiete der partikularrechtlichen Bestimmung höchsten Gerichtes gebracht werden kann.

Dem entwickelten Grundsatz würde es nun aber zuwiderlaufen, wenn man betreffs der Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse der Beamten der Einzelstaaten Einschränkungen eintreten lassen wollte, welche betreffs der Reichsbeamten nicht anerkannt sind. Auch bei einem den Hinterbliebenen eines Beamten aus dessen Dienstverhältnisse zustehenden Anspruch können, wie dies gerade der vorliegende Fall zeigt, die wichtigsten und feinsten Fragen zur Sprache kommen. Hätte man in §. 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Geltendmachung dieser Ansprüche ausschließen wollen, so würde man dafür doch sicherlich einen präzisen Ausdruck gewählt haben, und es würde sich darüber wenigstens in den Vorverhandlungen irgend eine Andeutung finden. Eine solche Andeutung fehlt, und es mag noch besonders darauf verwiesen werden, daß in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetze von einem „Anschlusse an die reichsgesetzliche Vorschrift“ gesprochen wird.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß den Worten des Gesetzes Gewalt angethan werde, wenn man die Ansprüche, welche den Hinterbliebenen des Beamten als solchen zukommen, als Ansprüche des Beamten aus seinem Dienstverhältnisse bezeichnet. Gerade beim Ansprüche auf das Gnadenquartal, das heißt auf den Fortbezug der Besoldung für eine gewisse Zeit, liegt dieser Auffassung besonders nahe.

In gleicher Weise sprechen sich die Motive zum Entwurfe des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze für das Königreich Bayern, welcher in Artikel 25 den Landgerichten ausschließlich zuweist:

Nr. 1. Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse

aus. Es heißt daselbst:

„Unter die in Ziffer 1 aufgeführten Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse gehören nach der Auffassung des Entwurfes auch die Ansprüche der Hinterbliebenen des Staatsdieners, welche Ansprüche nach Art. XXIV §. 1 der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 lediglich ein auf die Witwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungsteil des Gehaltes sind und ihre Bestimmung allein aus der Größe des letzteren schöpfen.“

Von der gleichen Auffassung geht aus

G. Thilo, Das Gerichtsverfassungsgesetz erläutert. §. 70 Anmerkung 5.

Die eingelegte Revision ist hiernach zulässig.

II. Die Revision ist aber unbegründet, denn das angefochtene Urteil beruht auf einem nicht revisibelen Landesgesetze, der Konstitution vom 25. März 1770, und es ist unerfindlich, daß bei Auslegung dieses Landesgesetzes gemeinrechtliche Interpretationsregeln verletzt worden seien.“